

## **BVGer E-5121/2012 vom 8. Oktober 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5121\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5121_2012)

FR: TAF E-5121/2012 du 8 octobre 2012

IT: TAF E-5121/2012 del 8 ottobre 2012

### **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

### **Volltext**

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ federal Abteilung V E-5121/2012 Urteil vom 8. Oktober 2012  
Besetzung Einzelrichterin Muriel Beck Kadima, mit Zustimmung von Richter Bruno Huber  
Gerichtsschreiberin Stella Boleki. Parteien A.\_\_\_\_\_, geboren am (...), Pakistan, (...),  
Beschwerdeführer, gegen Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz . Gegenstand Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung  
(Dublin-Verfahren); Verfügung des BFM vom 17. September 2012 / (...). Das  
Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer am 8. August 2012 in der  
Schweiz um Asyl nachsuchte, dass ihm anlässlich der Befragung vom 16. August 2012 im  
Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) B.\_\_\_\_\_ das rechtliche Gehör zu einer  
allfälligen Wegweisung nach Italien gewährt wurde und er dazu vorbrachte, sein dortiges  
Asylgesuch sei im April 2012 abgelehnt worden und er habe während seines  
eineinhalbjährigen dortigen Aufenthalts gelitten, weshalb er nicht mehr nach Italien  
zurückkehren wolle, dass er weder nach Pakistan noch nach Libyen zurückkehren könne,  
dass das BFM mit Verfügung vom 17. September 2012 - eröffnet am 19. September 2012 -  
in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR  
142.31) auf das Asylgesuch nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz nach Italien  
anordnete und den Beschwerdeführer aufforderte, die Schweiz spätestens am Tag nach  
Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, dass es gleichzeitig feststellte, einer allfälligen  
Beschwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu, und die  
Aushändigung der editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis an den  
Beschwerdeführer verfügte, dass der Beschwerdeführer mit englischsprachiger Eingabe  
vom 26. September 2012 beim Bundesamt für Migration - welches diese  
zuständigkeithalber an das Bundesverwaltungsgericht weiterleitete - gegen diesen  
Entscheid Beschwerde erhob, dass er sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen  
Verfügung des BFM und die Ausübung des Rechts auf Selbsteintritt, bzw. mit seinen  
expliziten Ausführungen zu seinen Asylgründen sinngemäss die Gewährung von Asyl  
beantragte, dass das Bundesverwaltungsgericht am 2. Oktober 2012 verfügte, der Vollzug  
der Wegweisung sei vorsorglich auszusetzen, und zieht in Erwägung, dass das  
Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen  
Verfügungen (Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG,  
SR 172.021]) des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des  
Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m.  
Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83  
Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]), dass eine

solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG nicht vorliegt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet, dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass Parteieingaben in Verfahren vor den Behörden des Bundes in einer Amtssprache - in der Regel in Deutsch, Französisch oder Italienisch - abzufassen sind (Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] und Art. 33a Abs. 1 VwVG), dass die Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers zwar nicht in einer der erwähnten Sprachen abgefasst ist, aber dennoch verständlich ist, dass somit - mit Ausnahme des vorgenannten aber nicht wesentlich erachteten Mangels und der nachfolgenden Einschränkung - auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5.), dass die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens bilden, weshalb auf die entsprechenden Beschwerdeanträge nicht einzutreten ist, dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG), dass diesbezüglich das Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen [DAA, SR 0.142.392.68]) zur Anwendung gelangt, dass gestützt auf die einleitenden Bestimmungen sowie Art. 1 Abs. 1 DAA i.V.m. Art. 29a Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) die Prüfung der staatsvertraglichen Zuständigkeit zur (materiellen) Behandlung eines Asylgesuchs nach den Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags zuständig ist (Dublin-II-Verordnung), zu erfolgen hat, dass Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG im Weiteren voraussetzt, dass der staatsvertraglich zuständige Staat einer Übernahme der asylsuchenden Person zugestimmt hat (vgl. Art. 29a Abs. 2 AsylV 1), dass ein Wiederaufnahmeverfahren (engl.: take back), so wie es hier vorliegt, auf den materiellen Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 16 Bst. c, d und e Dublin-II-Verordnung gründet (vgl. Christian Filzwieser, Andrea Sprung, Dublin-II-Verordnung: Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, 3. Auflage, Wien-Graz 2012, Art. 16 K5 S. 129), dass ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der "Eurodac"-Datenbank ergab, dass dieser am (...) Juni 2011 in

C.\_\_\_\_\_ (Italien) ein Asylgesuch eingereicht hatte, dass der Beschwerdeführer zu Protokoll gab, er habe im April 2012 einen negativen Asylentscheid erhalten, dass das BFM gestützt auf diese Fakten zurecht die italienischen Behörden am 31. August 2012 um Übernahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. e Dublin-II-Verordnung ersuchte, dass die italienischen Behörden das Übernahmeersuchen innert der in Art. 20 Abs. 1 Bst. b Dublin-II-Verordnung vorgesehenen Frist unbeantwortet liessen, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (Art. 20 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-Verordnung), dass sodann jedem Mitgliedstaat, in Abweichung von den vorgenannten Zuständigkeitskriterien, die Möglichkeit zur Prüfung eines Asylgesuches eingeräumt wird (vgl. zur Souveränitätsklausel Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung und zur humanitären Klausel Art. 15 Dublin-II-Verordnung; vgl. auch Art. 29a Abs. 3 der AsylV 1), dass bei drohendem Verstoss gegen Normen des Völkerrechts, wie insbesondere das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) oder das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts besteht (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.2 S. 636 f., Filzwieser/Sprung, a.a.O., Art. 3 K8 K11 S. 74), dass der Beschwerdeführer geltend macht, nachdem die italienischen Behörden sein Asylgesuch abgewiesen hätten, könne er nicht dort bleiben, weil er sich illegal aufhalten müsse, dass seine Familie in Pakistan Schwierigkeiten habe, weshalb er auch nicht dorthin könne, dass sein Vater in Libyen inhaftiert sei, weshalb er befürchte, dort getötet oder ebenfalls inhaftiert zu werden, dass er damit sinngemäss einwendet, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten, dass die Verletzung des Non-Refoulement-Gebots aber lediglich behauptet wird, dass deshalb die Vermutung, gemäss welcher Italien als Signatarstaat der EMRK und der FK seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalte, mangels ausreichender Anhaltspunkte nicht umgestossen werden konnte (vgl. vorgenanntes Urteil M.S.S., § 69, 342 f. m.w.H.; BVGE 2010/45 E. 7.4-7.5 S. 637-639), dass es ferner dem Beschwerdeführer obliegt, seine Einwände gegen eine allfällige Überstellung nach Pakistan oder Libyen bei den italienischen Behörden auf dem Rechtsweg geltend zu machen, dass der Beschwerdeführer nach dem Gesagten keine konkrete und ernsthafte Gefahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermochte, dass seine Überstellung nach Italien gegen Art. 3 EMRK oder eine andere völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz verstosse, dass auch offensichtlich keine konkreten Anhaltspunkte für einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 vorliegen (vgl. BVGE 2011/9 E. 4.1 S. 114 f., BVGE 2010/45 E. 8.2.2 S. 643 f.), dass das BFM demnach in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und, da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, ebenfalls zu Recht in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass es sich beim Dublin-Verfahren um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt, weshalb das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG erfolgenden Nichteintretensentscheides ist (vgl. BVGE 2010/45 E. 10.2 S. 645), dass mithin allfällige

völkerrechtliche und humanitäre Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1) geprüft wurden, und folglich kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) besteht, weshalb in diesem Sinne der Vollzug der Wegweisung nach Italien als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen ist, dass es dem Beschwerdeführer demnach nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG), dass die Beschwerde daher abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). (Dispositiv nächste Seite) Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. 3. Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Muriel Beck Kadima Stella Boleki Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.